

Konfirmation und Konfirmand*innenarbeit (KA) in der EKIR (Stand 17.08.2020)

Update für die Arbeit mit Konfirmand*innen unter Coronabedingungen nach den Sommerferien 2020

Der aktuellste Stand zu den Richtlinien in den einzelnen Bundesländern mit jeweiligen Hinweisen zur Konfirmand*innenarbeit findet sich auch auf der Homepage der Evangelischen Kirche im Rheinland:

<https://news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern>

A. Treffen mit Konfirmand*innengruppen

Grundsätzlich gilt, dass sich die KA im Kontext von Corona an den jeweiligen Regelungen für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in den Bundesländern orientieren muss. Die KA ist eine Form der außerschulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, wenn gleich sie kein Bestandteil der gesetzlich geregelten Kinder- und Jugendhilfe ist.

Eine Absprache mit den örtlichen Jugendämtern, zumindest jedoch eine Information an sie, empfehlen wir. Die Superintendent*innen sollten ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden. Die Kommunikation über die geplanten Maßnahmen sowie über die vorgesehenen Schutzkonzepte müssen vor Beginn mit den Eltern, den Konfirmand*innen und Teamer*innen kommuniziert werden.

Konfirmand*innengruppen sollten je nach Gruppengröße in mehrere Kleingruppen aufgeteilt werden. Analoge und digitale Formate können sich abwechseln und bereichern. Auf den Wegen zum Erreichen des Konfirmaumes und auf dem Rückweg ist eine Nasen-Mund-Bedeckung zu tragen. Eine Reinigung des Konfirmaumes sollte nach jeder Gruppe stattfinden.

Möglichkeiten für ganzheitliches Arbeiten in den Treffen mit den Konfirmand*innen finden sich auf der PTI-Homepage:

http://www.ekir.de/pti/Downloads/Ganzheitliche_Konfiarbeit_in_Coronazeiten_PTI-Bonn.pdf

Nordrhein-Westfalen:

In NRW gilt aktuell die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 14. August 2020 gültigen Fassung:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-13_fassung_coronaschvo_ab_14.08.2020.pdf

Laut §7 ist Jugendarbeit unter Auflagen zulässig. Sichergestellt werden müssen bei der Durchführung geeignete Abstands- und Hygienevorkehrungen. Die Bezugsgruppengröße liegt weiterhin bei zehn Personen (inklusive der Leitungs- und Betreuungspersonen der KA-Gruppe), hier kann auf den Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Bei Gruppen mit mehr als zehn Personen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer am Sitzplatz unter Einhaltung des Mindestabstandes. Eine Ausnahme besteht bei Gruppen von mehr als zehn Personen dann, wenn die Personen an festen Sitzplätzen sitzen und durch einen Sitzplan und entsprechende Kontaktdaten die Rückverfolgbarkeit gesichert werden kann.

Eine Liste mit „FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 10. Fortschreibung“ finden Sie unter folgendem Link:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfoerderung/dokumente_74/11.08.2020_FAQ_Corona_JUFOe_LWL_LVR_G5_10.FS.pdf

In der westfälischen Kirche ist eine Orientierungshilfe für die NRW-Gemeinden entwickelt worden, die eine gute Vereinbarung mit den Eltern der Konfis ermöglicht. Diese findet sich hier:

https://www.pivilligst.de/fileadmin/user_upload/dateien/unterrichtsmaterial/dateien/KA/200624_Orientierungshilfe_KonfiArbeit.docx

Hessen:

In Hessen ist Jugendarbeit unter gewissen Auflagen wieder zulässig. Aktuelle Regelungen und Erläuterungen finden Sie auf der Seite des Hessischen Jugendrings.

<https://www.hessischer-jugendring.de/corona>

In der Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen und unterrichtsähnlichen Formen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden nicht sichergestellt werden. Allerdings sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. Die Personenzahl ist nicht begrenzt. Eine Mindest-Raumgröße muss nicht beachtet werden.

Bezogen wird sich dabei auf die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) – Vom 7. Mai 2020 (Lesefassung Stand: 1. August 2020):

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/cokobev_stand_01.08.pdf

Besonders wichtig ist die „Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 für die Kinder und Jugendarbeit“ (gültig ab 01. August 2020).

https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/auslegung_der_cokobe_kinderundjugend_1.8.20.pdf

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gilt aktuell die „Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020 (nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2020)“:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10. Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf)

Für die Jugendarbeit und demensprechend die Konfi-Arbeit gilt § 14 Absatz 2. Angebote sind unter der Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen erlaubt. Es gelten gewisse Hygienevorgaben, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m bei Gruppen mit mehr als zehn Personen.

Informationen zur Jugendarbeit finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV):

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

Dort wird unter anderem eine FAQ-Liste zur Verfügung gestellt: „FAQ - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus) auf Basis der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020 Stand: 23.06.2020“:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Landesjugendamt/Jugendarbeit/JA_FAQ_Corona_und_Jugendarbeit.pdf

Auf der folgenden Seite des Landes RLP werden Hygienekonzepte für einzelne Bereiche veröffentlicht:

<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Darunter ist auch das „Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung (mit Ausnahme von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten) Stand: 20. Juli 2020 Grundlage: 10. CoBeLVO“:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/2020_07_17_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf

Saarland

Im Saarland gilt aktuell die „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. August 2020“:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-08-08.html#doca734636f-eb67-41dd-aa5d-75cf1d83fab3bodyText24>

Auf der Seite des Landesjugendamtes finden Sie aktuelle Hygieneempfehlungen für Freizeitmaßnahmen und Jugendarbeit mit Vorgaben zu Hygienemaßnahmen, Mindestabstand und Kontakterfassung:

https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/familiegleichstellung/famileleistungenaz/landesjugendamt/landesjugendamt_node.html

Informationen zur Jugendarbeit im Saarland finden Sie auf der Homepage des Jugendserver Saar – Jugendarbeit und Corona

<https://www.jugendserver-saar.de/wissen/jugendarbeit-und-juleica/aktuelles-zu-covid-19/>

B. Konfirmationsgottesdienste

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die jeweiligen Vorgaben für Gottesdienste in den Bundesländern. Diese finden Sie auf der Seite der EKIR:

<https://news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern>

In vielen Gemeinden werden kreative neue Formen für Konfirmationsgottesdienste im kleinen Rahmen entwickelt. Eine erste Übersicht zur Orientierung findet sich auf der Homepage des PTI:

http://www.ekir.de/pti/Downloads/Konfirmation_feiern_in_der_Coronakrise.pdf

Über alternative Formate einer Konfirmation entscheidet das Presbyterium.

Entscheidend für eine gelingende Partizipation ist, dass Alternativen zur bisherigen Konfirmationspraxis mit dem Konfirmanden*innen und ihren Familien vor einer Entscheidung des Presbyteriums besprochen werden.

C. Möglichkeiten des Kontaktes mit den einzelnen Jahrgängen

Für die momentane Übergangszeit ist es wichtig, mit den Konfirmanden*innen des Folgejahrgangs in Kontakt zu kommen und mit den bisherigen Gruppen zu bleiben und ihren Fragen Raum zu geben. Über Chat-Gruppen, Videokonferenzen, E-Mails oder analog durch Briefe an die Konfirmanden*innen. Auf der Homepage des PTI sind hierzu ausführliche Hinweise zusammengestellt:

http://www.ekir.de/pti/Downloads/Kontaktideen_mit_Konfis_in_der_Coronazeit.pdf

Dozent Kai Steffen kommt gerne zu Beratungen in virtuelle Pfarrkonvente. Auf der Homepage des PTI sind vom Arbeitsbereich KA weitere Hinweise zusammengestellt.

<https://www.ekir.de/pti/arbeitsbereiche/konfirmandenarbeit.php>

Diese Empfehlungen sind mit dem Arbeitsbereich KA der Westfälischen Kirche abgestimmt.

LTD. KR Dr. Stefan Drubel/ Landespfarrer Kai Steffen (PTI)